

Qr. 175, 22 X 1577000

Ve  
2584<sup>c</sup>

# Des Durchlauchtigsten Hochgebornen

Fürsten und Herrn/

Herrn Johannis Georgen/Herzogen zu Sachsen/Gültich/Gleve und Berg/des H. Römischen Reichs Erzmarschallen/und Churfürsten/Landgraffen in Düringen/Marggraffen zu Meissen auch Ober: und Nieder Lausitz/Burggraffen zu Magdeburg/Graffen zu der Marck und Ravensberg/Herrn zu Ravenstein/re.

## Synodalisches General- Decret,

Auff die ergangene General und Local Visitation des ganken Churfürstenthumbs gestellt/ und zu mögliches teziger und künfftiger Nachrichtung in Druck verfertigt.

Mit Churfürstl. Sächs. PRIVILEGIO.

Gedruckt zu Leipzig/

In Verlegung Thomæ Schürers Erben und Matthiæ Böken/  
ANNO M DC XLVII.

BIBLIOTHECA  
MONASTIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





Gregorius Nazianzenus ex urbe Constantinopolitana discedens, ac in locum solitarium se recipere  
 scribit inde ad Procopium Principem: Constituisse se prorsus secum, in nullam demceps episco-  
 porum Synodum se venturum, propterea, quod adhuc nullum vidisset alicujus Synodi finem utilem,  
 et in qua propter contentiones & ambitionem consultantium res Ecclesia afflicta, & laboran-  
 tes non plus exacerbata, quam sanata fuerint. Academia Jesu Christi, Joh. Schöffli, p. 64.

Wir haben in vtilis Patrum, non minus alium Magnum  
 vultum, als in zimmig odin Dragma  
 zimm Synodo gnschickert inax, ubi  
 xinnu Bruchin so gnschickert fella  
 Duxit inu usque ad zimmidignu, in  
 vmdelz bng Drastu die kungstschaut  
 vmpfingun mustu, Einu Rorb  
 nint well vauub auff Einu  
 Dignidinnu, Ofu Erägl zu spinnu  
 vmdinnu, ind gnschickert, inab ex  
 Dantit furi Subin, quantinverid sal.



Grandi comendat. Grandis; Ego parvi; Atque  
 Parva, decet vire; molere quemp. Ias.

Peccata mea porto; Ego quotidie  
 defleo peccata mea, & vos me ad judi-  
 candum aliena peccata vocatis. D. Pinckij Dyrus  
 postilla, part. 2. p. 445.

Ambrosius:  
 Nihil in sacerdote tam  
 periculosum apud Deum, tam  
 turpe apud homines, quam quid sentiat,  
 non libere pronunciare.

Wir haben Arrianus unter andern in Gespräch so Duxer Vespasianus mit einem vorberuffen Rat 568.  
 Prisco Helvidio, der Ihm in allem geseu nicht künfallen wollen, gabalme, in sagel, das Vespasianus Dausfallen  
 wiff inu zuil in Rat zu kommen vordellu, daruff Priscus quantinverid: Wann miß du Duxer vordellu  
 dempt vultigul, so miß du inu Duxer vordellu. daruff sagel Vespasianus: Wann du still vordellu wilt  
 so magst du in Rat geseu. Wann man miß nicht fragel, replidert Priscus, so vult du vordellu. Da sagel  
 Vespasianus: Du miß aber frageu. Und die antinverid, sprach der tander, zu lutzl sprach der Duxer zornig  
 Duxer: Wann du vordellu sagel vordellu, so vult du die vordellu kassen. Das ist in dinnu geseu  
 sagel Priscus, in omnium geseu aber ist ab, vordellu zu vordellu, vordellu ab da zu vordellu. vid.  
 D. Pinckij Dyrus part. 2. p. 445.







**I**n Gottes Gnaden/  
Wir Johann Georg / Herzog zu  
Sachsen / Göllich / Cleve und  
Berg / des H. Römischen Reichs  
Erz-Marschalch und Churfürst /  
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen /  
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck  
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ic. Ent-  
bieten allen und jeden unsern Prælaten / Grafen /  
Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt  
und Amptleuten / Landvögten / Vögten / Ver-  
waltern / Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern /  
Bürgermeistern / Råthen der Städte / Richtern /  
Schultheissen / Gemeinden / Unterthanen / Ver-  
wandten / Geistliches und Welliches Standes /  
Unsern Gruss und geneigten Willen.

Und machen uns keinen Zweifel / es seye män-  
niglich unverborgen / wie hoch die Zeit über /  
weil durch Schickung des Allerhöchsten / Wir  
die Churfürstliche Regierung geführet / Wir uns  
angelegen seyn lassen / daß die reine / seligma-  
chende Evangelische Lehr / sambt guten Ordo-

A n n u n c i



4  
nungen in allen Kirchen und Schulen unsers gant-  
hen Churfürstenthumbs erhalten werde/ daher o-  
Wir auch nicht unterlassen/ Visitationes bey un-  
sern Consistorien und Univerſiteten mehr denn  
einſten anzustellen/ und aus ebenmeſſiger Urſach  
ſind Wir betrogen worden/ vor dieſem eine durch-  
gehende General und Local viſitation anzuord-  
nen/ damit wir vernehmen theten/ wie es umb al-  
le Kirchen und Schulen/ in gleichen umb alle Su-  
perintendenten/ Paſtores, Diaconos, Schuldien-  
ner/ Kirchner/ nicht weniger umb die ihnen anbe-  
fohlene Kirchen/ Filialen/ Gottshäuser/ Hoſpi-  
tal/ Lazareth/ und endlich umb alle Eingepfarrte  
und Zuhörer / in unſerm Churfürstenthumb be-  
ſchaffen were.

Nun denn die Relation aller Orten einkom-  
men ſind: Haben wir aus Landesväterlicher  
Sorgſeltigkeit die Beſchaffung gethan/ daß in  
Unſer Reſidenz Stadt Dresden ein Synodus ge-  
halten/ von unſern darzu deputirten Politischen  
und Geiſtlichen Rätthen/ auch etlichen Aſſeſſoren  
unſerer Conſistorien die Gravamina erwogen/  
und dermaßen erlediget würden/ daß es alles ge-  
reichte zu Lob/ Ehr vñ Preis des Allmächtigen/ zu  
Ausbreitung ſeines heiligen Worts/ zur Erhal-  
tung deſſelben/ und des ganken rechten Gottes-  
dienſts/



9  
diensts / zu Anrichtung Christliches Lebens und  
Wandels / und zu Abwendung alles dessen / was  
Tugend / Erbarkeit und dem Christenthumb zu-  
wider / denen Menschen auch an Seel und Leib  
schädlich und nachtheilig ist / hie zeitlich und dort  
ewiglich.

Und nach dem Wir für rathsam befunden /  
daß den vorgestellten Mängeln und Gebrechen /  
nicht nur durch Specialia Decreta, sondern auch  
durch ein ausführliches Synodalisches Gene-  
ralDecret, welches Unsern publicirten Kirchen-  
Lands- und Policen Ordnung gemess / und jetzt  
und künfftig vorgebahret würde: So haben Wir  
dasselbe auffsetzen und verfassen lassen / hiermit  
auch publiciren wollen / gnädigst befehlende / daß  
alle und jede unsere Unterthanen / wes Standes  
sie auch seyn mögen / hinfüro iederzeit sich nach  
solchem unserm Decret, in denen darinnen befind-  
lichen Stücken richten / und gehorsamlich verhal-  
ten / darwider nichts thun noch vornehmen / oder  
andern zu thun verstaten / so lieb einem ieden ist  
Unsere Bngnade / und die auff die seumigen Exe-  
cutores gesetzte unnachlassige Straffe der 100.  
Gülden zu vermeiden.

Und damit wir desto eigentlicher erfahren /  
wie diesem Unserm Befelch nachgelebet worden /

A ij

So



So begehren wir hiermit / daß von Zeit der Insi- <sup>infra p. 227.</sup>  
 nuation an / innerhalb drey Monden / ieglicher <sup>Cap. 2.</sup>  
 Superintendens in sein Consistorium, dahin er  
 gehörig ist / berichte / wie und welcher gestalt in  
 seiner diöcesis die Decreta exequirt, oder von  
 wem und warum denselben nicht Folge geleistet  
 worden. In diesem allen geschicht unsere end-  
 liche Meynung.

Folget das General-Decret an sich  
 selbst.

**A**nfänglich / so ist billich in hohe acht zu  
 nehmen / die Fortpflanzung der seltsa-  
 machenden Lehre / und die Beförderung  
 des reinen / richtigen Gottesdienstes:  
 Daher wollen Wir / daß auch hinfüro die ordent-  
 lichen Sontags Evangelia und Episteln / so wol-  
 der Catechismus Herrn Lutheri / neben andern  
 Biblischen Büchern und Texten / dem Volck Got-  
 tes vorgetragen / andere Catechismi abgeschafft /  
 auch in den Filialen von den Schulmeistern aus  
 keiner andern / als Herrn Lutheri Haus Postill  
 die Predigten vorgelesen werden. p. 565.

Also sollen sich auch die Cantores und Cu-  
 stodes nicht unterstehen / andere Lieder / als die  
 in



227

in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen / einzuführen.

Und damit das Volk recht und fleissig in der wahren Gottseligkeit geübet / ihnen auch darzu auff alle gebührliche weise Anlaß und Gelegenheit / nicht aber hingegen Ergernüß gegeben werde: So sollen die Pfarrer und Caplane ihr Ampt ohne Verseumnüß verrichten / den Gottesdienst / vermöge unserer Agenda, halten / frühe vor Ablesung des Evangelii / den ganken Catechismum ohne Auslegung / sambt dem Morgen und Abendsegens / auch den Gebeten vor und nach Essens / vorsprechen / und wo keine Filialia seyn / am Sonntag nach Mittage den Catechismum predigen / und darauff denselben mit der Jugend examiniren.

p. 228.  
Kommunionzeit Buch 6. p. 66.

Die Wochenpredigten ingleichen nicht unterlassen / sondern in den Dörffern / da bishero keine geschehen / oder später damit angefangen worden / zum wenigsten von Martini an / bis auff Ostern solche verrichten.

Und damit die Leute desto mehr Lust zu Besuchung der Predigten gewinnen / so sollen die Pfarrer an denen Orten / zumal da sie keine Filialia haben / gute Ordnung mit der Stund halten / an Sonn- und Feyertagen im Sommer

Nach der Kommunionzeit sollen die Tempel...  
Dieser Kommunionzeit...  
Dieser Mittagszeit...  
Dieser...  
p. 63.  
p. 72. Es geschähe...  
und  
und  
und





umb 7. und des Winters umb 8. Uhr den Gottes *infra p. 2*  
 dienst anfangen/ auch nicht über eine Stunde an *1524. 15*  
 Feyertagen / und über eine halbe Stunde in der  
 Wochen mit predigen zubringen.

Ziel weniger sollen sie besugt seyn/ einen Ie *inf. p. 231*  
 den an ihre statt aufzustellen / sondern allein de. *117. 477*  
 nen jenigen die Gankel zu betreten verstaten / die  
 von ihren Superintendenten / daß es ihnen ver  
 gönnet seye / schriftlichen Schein vorlegen wer *p. 466*  
 den.

*Resolutio Guarantimii publ.*  
*Anno 1612. p. 9.*

Weiln wir auch befunden / daß zuwider un *inf. p. 231*  
 serer hiebevorigen Verordnung von etlichen Col  
 latoribus, ohne einige vorher gegangene Begrüß  
 sung und Zulassung der Superintendenten / sind  
 Personen zu den Probpredigten aufgestellt wor  
 den: So wollen Wir solches nochmals ernstlich  
 verboten / und hiermit anderweit angeordnet ha  
 ben / daß keiner zur Probpredigt zugelassen wer  
 den solle / er habe sich denn zuvor bey dem Su *inf. p. 210*  
 perintendenten deswegen angemeldet / und li- *1414.*  
 centz von ih:ne erlanget.

Vud versehen Wir uns zu unsern Superin  
 tendenten / daß sie auch ihres theils sich allent  
 halben wol fürzusehen wissen werden / damit die  
 Pfarrer nicht zu oft / ohne noth / an ihre statt  
 predigen lassen / niemanden auch Erlaubniß zur  
 Prob



17.  
prob / oder exercitii causâ zu predigen erlange /  
es wisse denn der Superintendentens / daß ihm sicher-  
lich dergleichen Berck zu vertrauen seye.

Gleich wie wir auch die ienigen / so Pfarr-  
lehen haben / nachmalen erinnern / daß sie unsers  
in Gott ruhenden Großherren Vaters / Christi-  
lößlichster Gedächtniß / Verordnung ingedenck  
bleiben / und zu ihren verledigten Pfarr- und Kir-  
chendiensten tüchtige Leute unsern Consistorien  
präsentiren , auch unsere Stipendiaten und  
Landfinder vor andern / gleich uns / in acht neh-  
men wollen.

Und weil es sehr erbarlich / wenn an dem  
Ort / da mehr als ein Seelsorger vorhanden / die  
andern bey ihrer Collegen Predigten sich von An-  
fang bis zum Ende befinden: So wollen wir auch  
dieses ins gemein / daß es hinfüro geschehe / hier-  
mit geordnet haben.

Nicht weniger ist unser Will / demnach das  
Fasten Examen , unserer Kirchen Ordnung zu-  
wider / bishero an den meisten Orten eine Zeit-  
lang gefallen / das solches wieder angerichtet / und  
forehin jährlich die ganze Fastenzeit über gehal-  
ten / auch am Sonntag Esto mihi von den Can-  
keln abgekündigt werde.

Hingegen / so wird hiermit allen Einges-  
B pfarr-

fr. p. 2  
24. 15

p. 231  
7. 477

66.

p. 231

p. 210.  
4.



18.  
pfarrten und Zuhörer ernstlich aufferleget und be-  
fohlen/ daß auch sie an ihrem Ort/ mit ihren Weis-  
bern/ Kindern und Gesinde/ sich fleissig zum Got-  
tesdienst einstellen/ die Sontags frühe- und Nach-  
mittags/ so wol die Wochenpredigten/ ingleichen  
das Examen des Catechismi nicht verfeumen;  
Im widrigen Fall aber/ die muthwillig Ausblei-  
benden und zwar jedes derselben 6. Groschen in  
die Kirche zur Straffe erlegen/ und darzu von der  
Obrigkeit angehalten werden sollen.

Demnach auch in der jüngst gehaltenen Visi-  
tation man befunden/ daß etliche sich gelüsten las-  
sen/ unter werendem Singen auff den Kirchhöfen  
stehen zu bleiben/ und allerley Unfug vorzuneh-  
men/ oder auch vor Endung der Predigt und  
sprechung des Segens/ ohne einige Noth/ aus  
der Kirchen zu lauffen/ oder auff der Bohrkirchen  
mit Plaudern und andern Beginnen diejenigen/  
so gerne mit Andacht zu hören wollen/ zu verhin-  
dern: So befehlen wir hiermit allen Gerichtsa-  
herren/ daß sie durch ihre Richter mit Fleiß dar-  
auff achtung geben lassen/ die Verbrecher entwe-  
der mit Gefengniß/ oder mit einer Geldbusse/ nach  
Belegenheit der Verbrechen zur Kirchen zu ge-  
hen/ straffen sollen.

Vnd



21  
Und damit der Gottesdienst nicht verhin-  
dert/ sondern vielmehr auff's Beste/ als möglich/  
befördert werde: So befehlen Wir weiter/ daß  
unter den Predigten aller Schanck/ an Wein/  
Bier/ Brandwein und dergleichen/ bey ernster  
Straffe soll eingestellet werden.

Alle Hand- und Pferd- Arbeit auch Sonn-<sup>pis 58. 1418.</sup>  
und Feyertagen verboten/ oder von denen/ die mit  
der Hand arbeiten/ 6. Groschen/ von denen aber/  
so mit den Pferden arbeiten/ 12. Groschen jedes-  
mals unnachlässig eingefordert/ und der Kirchen  
zugeeignet werden.

Gleich wie Wir auch wollen/ daß man unter  
den Predigten die Thor zuhalte/ niemanden/ er  
hette denn in unsern oder anderer hohes Standes  
Personen angelegenen Sachen eylend fort zu reis-  
sen/ durchlasse.

Unsere Beampten und Befehlshabere glei-  
cher gestalt/ sollen unsere Untertanen ohne Uns-  
sern sonderbaren Befehlch/ auff die Sonn- und  
Feyertage mit Frondiensten/ Vorforderungen in  
die Alempfer/ Kriegs exercitien, oder dergleichen/  
allerdings verschonen.

So seynd wir ferner nicht gesonnen/ zu ver-  
statten/ daß man den Vogel abschlesse/ oder  
gemeine Zechen anstelle/ als auff den dritten  
Feyertag/ nach vollendetem Vesper- Predigten/

B ij

ben



22  
ben Vermeidung unsers ernstest Einsehens.  
Gleich wie auch in den Schützenhöfen das schies-  
sen und anders/so darben vorgehet: Item die hal-  
tung der Fechtschulen und Comœdien vor En-  
dung der Vesper nicht angehen/oder da es gesche-  
he/von jedes Orts Obrigkeit auff frischer That  
gestrafft werden solle.

Nicht weniger befehlen wir allen Gerichts-  
herren ins gemein/ daß sie nicht zugeben sollen/  
auff den Jahr- und Wochenmärkten die Buden-  
ehe auff zu thun/biß der angestellte Gottesdienst  
fürüber ist. Da aber jemand diesem unserm Bes-  
felch zuwider handelt / von demselben 2. gute  
Schock alsbald einbringen/ und in den Kirchen-  
kasten liefern.

Um allerwenigsten sollen sie zusehen/ daß  
auff die hohen Feste bey den gemeinen Fechen ein-  
so grausames ungeheures Geschrey/ und schänd-  
liches Beginnen mit unnützen Tänzen/ unver-  
schamten Zotten und dergleichen/ getrieben/ oder  
auch wol zu solcher Zeit Getränck in die Kirche  
oder unter den Glocken Thurm geschleppet und ge-  
schrotten werde/ Sondern solche Freveler ders-  
massen ernstlich straffen/daß sich andere daran zu  
spiegeln haben.

Und wie es billich und recht ist/ daß Lehrer  
und



27

und Zuhörer / so viel die Predigten Göttliches  
Worts und derselben Besuchung betriefft / sich der  
Gebühr nach verhalten / also erfordert auch die  
hohe Nothdurfft / daß bey Ausspendung der heil-  
ligen Sacramenten ordentlich / Christlich und er-  
barlich ümbgegangen / alle Mißbräuche auch  
gänzlich hinfort abgeschafft / und demnach unser  
General- Articul und Kirchen- Ordnung in gute  
acht genommen werden.

Insonderheit / was die H. Tauffe belanget /  
solle sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfarrer  
oder Caplan ist / auffer dem höchsten und euffer-  
sten Nothfall / unterstehen / solche zu verrichten /  
und daher auch die Custodes und Kirchner in  
kein frembdes Ampt greiffen / bey Vermeidung  
ernster Straffe.

p. 1265. 1312. So sollen auch die Leute in den Städten  
und auff den Dörffern Fleiß anwenden / daß ihre  
Kinder / so bald es möglich / zur H. Tauffe geför-  
dert / und nicht daran verhindert / noch über ei-  
nen oder zween Tage / bey Straff eines guten  
Schocks / der Kirchen zu erlegen / auffgehalten  
werden.

Vnd ob Wir wol geschehen lassen können /  
wo die Tauffmahlzeiten gebräuchlich gewesen /  
daß sie daselbsten nachmalen verbleiben mögen:

B ij

So



38.  
So solle man doch nicht mehr denn eine Mahlzeit halten/ bey derselben auch allen Ueberfluß abschaffen/ und zumal auff den Dörffern über 3. oder 4. Essen in allem/ bey obgedachter Straffe/ nicht aufsetzen.

Würden auch die Bawren forthin ihre Kinder in die Schenckhäuser/ nach verrichteter Tauffe tragen/ und nicht also balden wolverwahrt wieder nach Hause verschaffet: So solle iedes Orts Weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken unnachlässig straffen/ und das Geld in die Kirchen/ dahin die Eltern des Kindes gehörig überantworten.

Und demnach ie zuzeiten Tauffpather erbeten werden/ die entweder des Verstandes und Alters halben/ oder sonst ihres ärgerlichen gottlosen Beginnens wegen/ zu Verrichtung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn: So sollen dem Pfarrer allezeit vorhin die Tauffzeugen nahmp. 1530. hafft gemacht/ und vermög unserer Kirchenordnung/ unter 15. Jahren niemand zugelassen p. 1533. werden/ darbey aber den Eltern und Vormündern frey stehet/ ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder und Mündlein statt verrichten wollen.

Wegen Ausgiessung des Tauffwassers ist anderweit unser ernstest Will und Meynung/ daß



51.  
zu vermeidung: alles Mißbrauchs / dasselbe vom  
Custode bey Verlust seines Diensts und anderer  
schweren Straffe / nicht verkauft oder verhan-  
delt / sondern stracks / in beysenn des Pfarrers / an  
gebührlige Ort getragen / und weggegossen wer-  
de.

Dieweil sich auch ie zuzeiten begiebet / daß /  
wenn die Kinder schwach auff die Welt kommen /  
daß sie eilends müssen von den Mähmüttern ge-  
taufft werden: So verordnen wir hiermit / daß  
hinsüro in allen Städten und Dörffern die So-  
brigkeit Erbare und Gottfürchtige Weiber zu  
Mähmüttern bestelle / und ohne zuthun der Kir-  
chen dieselben besolde. Da aber ein Dorff es nicht  
vermöchte / eine gewisse Mähmutter zu unterhal-  
ten / so sollen die andern nechst angelegenen Dorff-  
schafften / auff Anordnung ihrer Berichtsherrn /  
mit einander eine bestellen / und wegen ihres  
Golds sich mit ihr vergleichen.

30.  
33.  
Um der Nothtauffe willen aber / damit die  
Mähmutter wisse / wenn und wie sie solche zu ver-  
richten befugt seye / solle sie vorher an den Pfarrer  
gewiesen / und von demselben gebürlich unterrich-  
tet werden.

Und weil unsere Kirchen Ordnung klärlich  
besaget / wie es mit den nothgetauften Kindern /  
wenn sie am Leben bleiben / zu halten / daß man  
sie



3132.  
sie nemlich in die Kirchen tragen / und nach laut  
der Ugenden öffentlich einsegnen solle / So lassen  
wir es auch darbey allerdings bewenden.

Anlangende die Beicht und Absolution /  
weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich / So  
ist unser Will und Meynung / daß sich keiner /  
wer der auch seye / unterstehe / dieselbe abzuschaf-  
fen.

Es gebühret sich aber in allewege / daß man  
auch darbey gebührende Zucht und Ordnung hal-  
te / eines das andere von dem Beichtstul nicht weg-  
stosse oder verdringe / sondern die Beichtkinder  
sich sittsam und eingezogen verhalten / und den  
alten unermögenden Leuten / auch schwangern  
Weibern den Vorzug lassen. L. 2. 120. b.

So viel auch vor den Beichtstul kommen /  
die sich für arme Sünder erkennen und bekennen /  
und umb die gnadenreiche Absolution / auch Mit-  
theilung des heiligen Abendmals anhalten / dar-  
neben Besserung ihres Lebens vor Gottes Ange-  
sicht zusagen / denen allen und ieden sollen die  
Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution un-  
weigerlich wiederfahren / und niemanden auff ei-  
gen Erkenntnis trostlos von sich gehen lassen / viel-  
weniger ihre eigene Sachen da vorbringen / oder  
sonsten mit den Beichtkindern im Beichtstuel sich  
abwerffen. Ber,

12. 583.



Vermeynten aber die Pfarrer/ und wissen/  
 daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren/ des  
 nen sie mit guten Gewissen die Hand nicht auffzu  
 legen getrauten/ so sollen sie bey Zeiten solche Pers  
 onen erinnern und verwarnen/ die gradus gegen  
 sie gebrauchen/ und wenn sie der Personen nicht  
 mächtig seyn können/ die Sach an ihre Superins  
 tendenten gelangen lassen/ welche entweder die  
 Partheyen selbst nothdürfftig bescheiden/ oder sich  
 doch aus unserm Consistorio, darunter sie gehö  
 ren/ resolution erholen werden.

Und nach dem sich etliche unterstanden/ in  
 ihren Pfarrwohnungen die Leute beicht zu hören/  
 auch bisweilen etliche Personen zugleich zu absol  
 viren: So wollen wir solches allen und jeden  
 Pfarrern und Diaconen ernstlich verboten ha  
 ben/ mit Befehlch/ daß sie in der Kirchen das heil  
 lige Werck verrichten/ ieden insonderheit Beicht  
 hören/ und absolviren. *L. 9. 121. b.*

Wiewol auch die Beicht ordinariè am  
 Sonnabend umb Vesperzeit sol gehalten wer  
 den/ und die im Filial wohnen/ in der Haupt  
 Kirchen/vermödg der Generalien, selbiges Tages  
 zu beichten schuldig sind: So lassen wir doch ge  
 schehen/ daß auff den Dörffern schwangere Weis  
 ber und schwache Leute am Sontage frühe vor  
 G der

*Vid. Consist. Carp. 2009 l. 2. p. 682  
 u. Pünjhu. Ord. p. 299.*

*p. 583.*





236  
Der Predigt ihre Beicht ablegen mögen. Es sollen  
aber die Pastores und Seelenhirten hiermit erin-  
nert seyn / ihre Schäflein zum öftern und wür-  
digen Gebrauch des H. Abendmals / auch daß die  
Krancken die Communion nicht bis auff die letzte  
Stunde sparen / anmahnen / den grossen Nutz / so  
daraus erfolget / ihnen vor die Augen zu stellen /  
und hingegen die Göttlichen Straffen / die aus  
Verachtung des H. Abendmals erfolgen / ihnen  
gebührllich zu schärffen.

Begebe es sich nun / daß jemand über Jahr  
und Tag / ungeachtet beschehener Erinnerung /  
des Tisches des H. Ern sich enthielte: So sollen  
die Pfarrer nicht mehr / wie bishero / solche Fälle  
bis auff die Visitationen oder in den Synodum  
sparen / sondern also balden dieselbe ihren Su-  
perintendenten zu erkennen geben / damit derselbe  
solche Personen vor sich erfordere / zur Besserung  
vermahne / und in Verbleibung derselben / an das  
Consistorium die Sach berichte / auch nachmalen  
gegen dergleichen trokize / muthwillige Veräch-  
ter des H. Sacraments / mit der Kirchen cenlur  
verfahren werde.

Gleicher gestalt sollen die Pfarrer und Dia-  
coni von der Gankel das Volck vermahnen /  
daß sie sich wol prüfen / wenn sie zum Tische des  
H. E. R. N. gehen / derowegen vor und nach der  
Beicht



Beicht / nach Empfangung des H. Abendmahls /  
sich des gebranten Weins / der Wein und Bier  
häuser / unordentlicher Tänze / und anderer Leicht-  
fertigkeit enthalten sollen.

Würde aber jemand betreten / der sich hierin  
nen unchristlich und ungebührlich bezeiget / der  
solle von der Obrigkeit mit ernstler Befehgnuß /  
auch nach Gelegenheit der Verbrechung / mit Leis-  
bes und anderer höhern Straffe unnachlessig bes-  
leget werden.

Die Sächtele / vermercken wir / daß sie an etz  
lichen Orten ganz abgangen / weil aber solche  
nötig seyn / so ist Unser ernstler Will / daß sie hin-  
füro an allen Orten / und in allen Kirchen / bey  
Ausspendung des heiligen Abendmahls gebrauc-  
het / und wenn keine tüchtige Knaben vorhanden /  
zum wenigsten von den Vorstehern der Kirchen /  
in erbarer Kleidung gehalten werden.

*Handwritten note:*   
Tunst übersehen, wann die  
Calvinisten die Bücher nicht  
gestatten wollten, leg. Im Jahr  
1687. Davi. von Ceremonien  
p. m. 83.

Hierneben hat sich aus den Visitation acten  
befunden / daß auch / so viel die Verehelichung  
und Hochzeiten belanget / allerley Mißbräuche von  
Unordnung einreißen wollen. Ob Wir nun zwar  
aus Landväterlicher Vorsorge eine sonderbare  
Eheordnung verfassen / und befehlen lassen / daß  
dieselbe jährlich zweymal von den Cantzeln ab-  
gelesen werden solle: So ist doch auch hiermit  
unser eigentlicher Will und Meynung / daß hin-  
füro

*Handwritten note:*   
Bauszeit, Maß, Zeit im Bau,  
man muß nicht unterlassen  
manne. Cons. Corp. d. 2. p. 224

G h füro





40.  
fürs aller Zufug/ Vnordnung und Mißbrauch  
gänzlich abgeſtellet werde.

*infra p. 231.*  
Vnd ſol jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht  
ſeyn/ daß Niemand Eheſachen im Winckel ver-  
trage / oder die Leute durch die jenigen Perſonen  
die es nicht befugt ſind / von einander geſcheiden  
und getrennet / ſondern jedesmahls an die Su-  
perintendenten und Conſistoria gewieſen / und  
alle Eheſachen von denſelben allein in Verhör ge-  
zogen / nicht aber von den Weltlichen expediret  
werden.

Auch ſoll die Obrigkeit daran ſeyn / daß / ver-  
möge unſerer Anno 1612. publicirten Policeny  
Ordnung / Bräutigam und Braut bey den Frü-  
he Hochzeiten / zulängſt umb 10. Uhr / bey den an-  
dern Hochzeiten aber umb 4. Uhr nach Mittag /  
in der Kirchen erſcheinen ; Im widrigen fall die  
Verordnung thun / daß man die Kirchen für ihnen  
zuſchleſſe / und ſie 5. Thaler Straff unnachleſſig  
entrichten.

*infra p. 232. confer p. 76. 1546.*  
Vnd weil die Alten eine Zeit für der andern  
in acht genommen : So iſt auch unſer Will / daß  
vom erſten Advents Sonntag an / biß nach dem  
neuen Jahr / und vom Sonntag Inuocavit an /  
biß nach Oſtern keine Hochzeit / ohne unſere ſon-  
ders



derbare gnädigste Nachlassung / gehalten / oder  
von jemanden verstattet werden sollen.

Gleich wie wir auch hiermit befehlen / daß  
sich Bürger und Bauern / in Städten und Dörfern /  
ohn unsere ausdrückliche dispensation, nicht  
zu Hause / sondern allein in der Kirchen öffentlich  
copuliren lassen / es würde denn jemand mit ur-  
plötzlicher / unversehener und erweislicher Leibes-  
Schwachheit befället / auff welchen Fall jedes  
Orths Superintendens / nach eingenommener  
Erkundigung / wenn die Sach an uns nicht ge-  
langen könnte / die Gebühr anordnen möchten; So  
offt aber ein solcher Fall sich zuträget / zur Nach-  
richtung denselben in unser Ober-Consistorium  
zu berichten / schuldig seyn sollen.

*Consist. Carpz. lib. 2. p. 238.  
Ähnliche Personen mögen  
privatim copuliret werden.  
Sm. Inf. p. 945. 1547.*

*Consistorialia Carpzovij p. 216-220.*

Mit Bestattung der Christen abgelebtem  
Görper / geziemet sichs auch nicht anders / denn  
daß gebührlich umbgegangen / und von den über-  
bleibenden / die in Gott entschlaffen / ob sie schon  
arm auff der Welt gewesen / ehrlich in ihr Ruhe-  
bettlein gebracht werden. Derowegen wollen  
wir hiermit / daß hinfüro die Leichen von Mann-  
nes-Personen aus der Gemeine (wo nicht sonder-  
liche Begrebnuß-Ordnungen allbereit vorhan-  
den sind) getragen / und auff den Dörffern zum

G iij wenig

Inf. 945.





46  
wenigsten aus jedem Hause eine Person / bey  
Straff/ zur Begleitung geschicket werde.

172  
Damit auch die Schüler nicht zu viel an ih-  
ren Studiis verzeumen: So solle in den Städten  
eine gewisse Stund/ und so viel möglich/ von 12.  
Uhr biß auff eins / oder von 3. biß auff 4. zu den  
Leichbegengnissen bestimmet werden.

Nicht weniger gebieten Wir/ die Kirchhöfe  
und Gottesäcker allenthalben ehrlich und rein-  
lich zu halten/ mit Mauren/ Plancken/ Thüren/  
auch eisern oder hölzern Begittern / über welche  
das Viehe nicht lauffen kan/ zu verwahren.

Dahero sich auch nicht allein andere Leute/  
sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sol-  
len/ ihr Viehe auff solche Gottesäcker zu treiben.

Ingleichen/ damit die verstorbenen Körper  
desto besser verwahret seyen/ verordnen Wir/ daß  
die Gräber tieff genug / und für die alten und er-  
wachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen / für die  
Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

Und ob es zwar nicht unbilllich / daß der  
Christen Leichen von den Pfarrern begleitet wer-  
den/ so sollen sie doch in den Dörffern nicht schuld-  
ig seyn/ über den dritten Hoff derselben entgegen  
zu gehen / da sie aber umb billliche Vergleichung  
es gutwillig thun wollen / stehet solches in ihren  
Gefallen. Beo

*Consistorialia Carpzovi  
p. 577. In Zimm  
Gräbern solm 3 Ellen  
tuff anmaß, anur so viel  
verhölet bym d. liden  
p. 574.*



49.

Betreffend andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien / die bey Verrichtung des Gottesdiensts / so wol bey den Copulationen und Begräbnüssen in unsern Landen üblich gewesen, bleibet es allerdings bey unserer Ordnung / und der Agenden: Sol sich auch kein Pfarrer unterstehen / etwas eigenthätiger weise zu endern / und darzu oder davon zuthun / oder nach frembder Kirchen-Ordnung zu richten.

Und nach dem Wir vermercken / daß die öffentliche Kirchenbuß derer jenigen / die wider das sechste und andere Gebot sich gröblich vergriffen / nicht an allen Orten / sondern nur an etlichen gebräuchlich gewesen / auch nicht einerley Art damit gehalten / über dis bißweilen ohne Unterscheid der delinquenten damit verfahren worden / woraus allerley Ungelegenheit nachmal erwachsen und entstanden: So verordnen wir hiermit gnädigst / daß kein Pfarrer noch Superintendens befugt seyn sol / an denen Orten / da nicht vor seiner Zeit dergleichen Kirchenbuß gebräuchlich gewest / solche anzuordnen / und da gleich an Unsere Consistoria etwas solches gebracht würde / so sollen sie doch ieder Zeit mit Unserm Vorbewußt hierinnen handeln und decretiren. Wo aber das Abbieten von der Kankel: Item das  
Enien

p. 740. 1418.



4 20.  
17.  
Enten vor dem Altar / das stehen vor der Kirchen  
und dergleichen / längst üblich gewest / da sollen  
demnach die Pfarrer für sich selbst solche Straff  
niemahls anordnen / sondern alle Fälle an ihre  
Superintendenten / und dieselben hinweg wieder an  
die Consistoria berichten / welche Macht haben  
sollen / nach Befindung der Verbrechen / und  
Beschaffenheit der Sachen / entweder eine solche  
Kirchenbuß / oder an derselben statt eine Geld-  
straffe in das Gotteshaus zu verordnen.

Und damit künftig die Leute nicht mehr  
dissals gefährdet werden / So sollen die Pfarrer  
und Superintendenten / wenn straffbare Fälle  
vorkommen / alsobalden solche dem Consistorio  
zu erkennen geben / und nicht bis zur Beicht / zu-  
sörderst aber bey den francken Personen sparen /  
oder so lang die Leute ab- und auffhalten / bis sie  
mit Bescheid versehen werden: Welches wir hie-  
mit / bey Vermendung unsers ernstest Einsehens /  
gänzlich wollen verboten haben; Weil wir ge-  
nugsam vernommen / was für klägliche Fälle  
aus solchem unzeitigen Abweisen und suspendi-  
ren erfolget seyn.

Bei den Schulen in Städten und Dörffern  
ereignen sich allerley Mängel und Gebrechen /  
denen künftig vor zu haben / wollen Wir /  
daß



daß keinem solle nachgelassen werden / in den  
Schulen zu lehren / oder einen Kirchendienst zu  
bestellen / er sey denn von unsern Consistoriis, auff  
der Kirchen Vnkosten vorher examinirt und con-  
firmirt worden / ohne welche confirmation auch  
keiner unter den Schuldienern und Güstern in  
Städten und Dörffern der Immuniteten, Frey-  
heiten und Gerechtigkeiten sehig seyn / absonder-  
lich auch den freyen Tischtrunck nicht genießten /  
noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten  
hinsüro unterzeichnet werden solle.

Es gebühret sich auch in alle wege / daß die  
Schuldiener und Guster schuldigen Fleiß in Vn-  
terrichtung der Knaben anwenden / und ihre  
Stunden nicht verseumen.

Mit der Disciplin auch eine solche modera-  
tion gebrauchen / daß den Sachen weder zu we-  
nig noch zu viel geschehe / fürnehmlich des allzu  
grossen und stetigen Schmeißens und Schla-  
gens / auff die Köpffe und ins Angesicht / so wol  
anderer unmessiger und allzu hefftiger Züchti-  
gung sich enthalten.

Vnd wollen wir / daß jährlich zwey Exami-  
na solemnia, umb Ostern und Michaelis / in den  
Städten angestellet / den fleißigen præmia aus-  
getheilet / inmittels die Inspection der Schulen /

D

von



54.  
von jedes Orts Pfarrern mit Fleiß / und so viel  
möglich / alle 8. oder 14. Tage verrichtet / aus  
dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores  
zugeordnet werden.

Und nach dem die Præceptores an etlichen  
Orten viel Feyertage den Knaben geben : So  
solle künfftig dergleichen / ohne Vorbewußt des  
Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden  
seyn / in unsern Fürstenschulen zu ersetzen / oder  
Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das  
beydes sollen die Räte in Städten nicht für sich  
alleine thun / sondern mit Zuziehung ihres ordent-  
lichen Pastoris, auch in gesambt daran seyn / daß  
die Armen und Tüchtigen für allen andern zu  
solchen beneficien gelangen mögen.

Und weil viel daran gelegen / wie die Zus-  
gend gewehnet wird : So befehlen wir hiermit  
denen Præceptorn, daß sie ihre Discipeln zur  
Gottesfurcht gewehnen und anhalten / in guter  
Ordnung zur Kirchen und wieder heraus füh-  
ren / bey dem Gottesdienst / dem sie beharrlich sel-  
ber beywohnen sollen / keinen Muthwillen ver-  
statten : Ihnen mit gutem Exemplarischen Leben  
und Wandel vorgehen / und zur Nachfolge er-  
mahnen.

Da.



57.  
Damit auch zwischen den Præceptoribus in  
der Schule/ und einem Handwercksmann in sei-  
nem Laden ein Unterscheid sey/ so sollen die Schul-  
diener in den Städten nicht nur in Hosen und  
Bannes/ sondern in ihren Mänteln/ wenn sie  
ihre Lectiones zu verrichten haben/ wie auch auß-  
ser der Schul auff der Gassen/ in einem erbarn/  
und ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Die Custodes in den Dörffern sollen sich  
auch nüchtern/ messig/ still/ from/ eingezogen/  
friedfertig/ gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und ge-  
horsam/ gegen die Kinder mit Unterweisung/ wie  
auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item mit  
leuten pro pace des Tages 3. mal/ mit Stellung  
des Seigers/ und aller anderer Verrichtung/  
fleissig erzeigen/ ohne Vorwissen und Erlaubnuß  
ihrer Pfarrer nicht ausreisen/ noch aussen bleiben:  
Aller ärgerlichen Gelack und der öffentlichen  
Schenckhäuser sich enthalten/ bey Verlust ihrer  
Dienste und anderer Bestrafung.

Hingegen vermahnen Wir unsere Unter-  
thanen allerseits/ daß sie ihre Kinder fleissig zur  
Schulen halten/ und Gott dem Herrn für die  
Gnade/ daß sie dergleichen Mittel haben können/  
Dancck sagen wollen.

Und aller massen Wir bey denen Lehrern

D ij

in



58.  
in Kirchen und Schulen angeordnet / daß sie ih-  
res theils sich der Gebühr allenthalben in ihrem  
Ampt bezeigen und verhalten: Also befehlen Wir  
auch denen Eingepfarrten / daß sie sich gegen sie  
hinwieder der Billigkeit nach erweisen sollen.

Insonderheit schuldige Ehrerbietung ihren  
Seelsorgern / mit Worten / Wercken und Ge-  
berden leisten / ihrem Vermahnen folgen / und *Kirchen-Ordnung*  
wenn sie in Amptsachen von ihnen erfordert *p. 528.*  
werden / unweigerlich sich einstellen / auch aller  
Verachtung / Schmähens und Lästerns gegen  
sie / sich enthalten / mit Verwarnung / daß die  
Verbrecher mit harter Gefängniß oder anderer  
ernster Straffe belegt werden sollen: Wie wir  
denn allen Gerichtsherrn hiermit aufserlegen /  
den Pfarrern und Diaconen in ihrem Ampt  
Schutz zu leisten / und nicht zuzugeben / daß sie  
zur Ungebühr angetastet / geschimpfet oder son-  
sten beleidiget werden.

Neben dem sol die Obrigkeit daran seyn / weil  
ein ieder Arbeiter seines Lohns werth ist / daß die  
Kirchen- und Schuldiener ihre Besoldung und  
anders / zu rechter bestimbter Zeit / und ohne Ab-  
bruch bekommen mögen. Da sie aber deswegen  
sich beklagen theten / daß sie ihre Besoldung nicht  
theils



theilhaftig werden könnten/ so sol ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts Proceß/ schleunig verholfen werden. In den Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins getreide in ihre Häuser auff einen Tag bringen/ und in Beyseyn des Richters/ Schöppen oder Heimbürgen/ so gut die Leute es auff ihren Aeckern erbarren/ und es aussäen wollen/ erschütten lassen.

Wie auch keiner/ er sey wer er wolle/ von den Zehendfeldern das Getreide wegzuführen/ sich unterstehen sol/ er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan/ und ihnen ihren Zehend an tüchtigen guten Garben unvortheilhaftig entrichtet/ zu welchem ende denn/ auff der Pfarrer und Schüldiener anhalten/ auch die Garben an denen Orten/ da eiserne Reiffen oder andere sonderliche Maß vorhanden seyn/ nach denselben sollen gebunden und überreicht/ die Vbertreter aber ernstlich gestraffet werden.

Und weiln etliche/ zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchendiener Einkommens/ die Zehendäcker pflegen zu Holzwachsen/ oder gar müßig zur Vbertrißst liegen zu lassen: So sol solches hinfüro nicht mehr geschehen/ oder die Bes

D iij

sizer

17. 528.





sikere der Zehendäcker / von den Consistoriis und  
 Obrigkeit / auff der Pfarrer Ansuchen / schuldig  
 seyn / deswegen gebührliche und billiche Verglei-  
 chung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

Ob auch zwar etliche vermeynen / sie seyen  
 nur von Korn / Weiz / Gersten und Habern den  
 Zehenden zu reichen pflichtig : So besagen doch  
 die GeneralArticul gar ein anders / derowegen  
 Wir auch nochmals verordnet / daß von allen  
 dem / so den Sommer über / an Erbsen / Wicken /  
 Flachs / Hanff / Hirse / Heydekorn / Kraut / weissen  
 und gelben Rüben / Zwibeln und andern auff den  
 Zehendfeldern / oder auch aus denselbigen gezo-  
 gen Kräutgärten erwächset / der Decem unweiger-  
 lich sol gegeben / und dem Pfarrer und Custodi  
 darzu schleunig verholffen werden.

Da auch Leute sind / die da freye und Zehend-  
 felder zugleich haben / jene aber allein in der Dün-  
 gung erhalten / und diese hingegen ohne Besse-  
 rung lassen wollen : Dem solle dieses nicht nach-  
 gesehen / sondern aufferleget werden / ihre Zehend-  
 äcker / gleich den freyen und Erbdäckern / zu dün-  
 gen In beharrlicher Verweigerung aber wollen  
 Wir selbstn auff unterthänigstes Ansuchen / die  
 Gebühr anzuordnen / nicht unterlassen.

Gleicher gestalt sol das Consistorium auff der  
 Pfar



Pfarrer Anhalten billiche Beifung thun / was ihnen von den new erbawten Mühlen / durch welche ihre Mühe vermehret wird / für Vergleichung geschehen solle.

Weil auch die Opfferpfennige von Alters den Pfarrern verordnet seyn: So sollen in ieden Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist / von allen und ieden Menschen / die das zwölffte Jahr erreicht / sie seyen gleich zu Gottes Tische gangen / oder nicht / alle Quartal 1. Pfennig / und also jährlich 4. Pfennig erlegt / von den Richtern eingefordert / und neben genugsamen Bericht / überantwortet werden.

Ebenmessige Gelegenheit hat es mit den Häufelgrofchen / welche die Gärtner / Häusler und Hausgenossen für sich / ihre Weiber / Kinder und Gesinde / neben dem gewöhnlichen Opfferpfennig entrichten sollen.

Gleich wie auch die Huffner und andere Bawren / welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben / aber keinen Decem noch Zins geben / schuldig seyn / Hausbacken Brot / (derer zwölff aus einem Dresdnischen / oder 16. aus einem Leipzigerischen Scheffel gebacken werden) oder den Werth dafür / nach Gelegenheit  
des



des Verkaufss / und von jeder Hufen einen Gros-  
schen dem Pfarrer zu entrichten / es were denn /  
daß sich einer oder der andere zu einem mehrern  
an Getreide oder Geld / gutwillig erboten oder be-  
handeln lassen / so hat es darbey billich sein blei-  
ben.

Weiln ferner ohne das die KirchenOrdnung  
vermag / daß die Richter dem Pfarrer seine  
Gebühr an Heuselgroschen / so wol an Opffer-  
pfennigen einzufordern verbunden / so sollen sie  
solches auch künfftig trewlich thun / oder so oft sie  
dessen sich weigern / mit einem halben Gulden ins  
Gotteshaus zu erlegen / gestraffet werden.

*Was zu thun verhalten zu  
sein angeordnet wo. 1578.  
1598. it. 1619. vide infra  
p. 984.*

Und demnach männiglich ermessen kan / wie  
schwer es sey / in diesen theuren Zeiten / daß die  
Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich be-  
helffen / und neben den Ihrigen ein nothdürfftiges  
Auskommen haben solten: So ist es billich / daß  
die Pfarrkinder bey den Tauffen / Beicht / der  
Krancken Communion / wie auch bey den Aufgege-  
boten / Hochzeiten und Begrebnüssen / sich nach  
Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen / dar-  
zu Wir denn männiglich selbst wollen ermahnet  
haben.

Insonderheit aber sollen die Eingepfarrten  
Pferd.



Pferdner / Inhalt der Generalien, hinfürö schul-  
dig seyn / auff Begehren des Pfarrers / wie auch  
des Custodis, ihre Aecker umb einen billichen  
Lohn / des Superintendenten und Collatoris ers-  
messen nach / für andern zu beschicken; Im fall  
aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten /  
oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich nicht  
vergleichen könten / so solle jedesmahls der Su-  
perintendens die Beschaffenheit / und woran der  
Mangel / ins Consistorium berichten / und von  
dannen Bescheid und Anordnung erwarten.

Wie denn auch andere Pfarrkinder ihrem Pfar-  
rer / in der Erndte und sonst / wenn er ihrer be-  
darff / nechst ihren Erben und Gerichtsherren / umb  
billichen Lohn für andern arbeiten sollen.

Wo auch Pfarr dotales, oder gewisse Fron-  
und Dienstleute der Pfarrer seyn / die sollen ihre  
schuldigen Dienste zu leisten / ernstlich von der  
Obrigkeit angehalten / darneben aber mit neuen  
Diensten und Beschwerden von andern keines  
weges belegt werden.

Die Pfarrhölzer / weil sie ein stück seyn der  
Pfarrbesoldung / sollen die Pfarrer also zu ges-  
brauchen haben / daß sie ihnen daraus die Noth-  
durfft / und so viel die Gehölze ertragen / zu ihrer

E

Haus



372.  
Haushaltung anweisen lassen: Da aber Wind-  
brüche oder sonsten dürre Stämme vorhanden/  
und zu Geld zu machen weren/ so sollen die Kirch-  
väter das Holz verkauffen/ das Geld an gewisse  
Ort ausleihen / und die jährlichen Zinse dem  
Pfarrer davon entrichten: Hingegen der Pfarrer  
das Holz pfleglich halten/nicht eigenes gefallens  
daraus haben/ noch die Gemeine mit ihrem  
Viehe solches betreiben/ oder andere Bau- und  
Brennholz daraus nehmen lassen/ auch der jun-  
gen Behörwe / zum wenigsten drey Jahr lang  
schonen solle.

Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarrholz  
haben/ oder in demselben sich der Nothdurfft nicht  
erholen können/ die Gemein aber hingegen Holz  
hette: So sollen sie dem Pfarrer seinen Abtheil/  
und so viel/ als einer aus der Gemein bekömmt/  
auch ohne Entgelt folgen lassen.

Über dis sollen die Amptleute / Erb- und  
Gerichtsheren / vermög unserer KirchenOrd-  
nung / bey Anweisung und Auslassen des Holz-  
es/ sie mit einnehmen/ und keines wegēs aus-  
schliessen.

Es befindet sich ferner / daß den Pfarrern an  
ihren Aeckern/ Wiesen und andern / an manchen  
Orten etwas entzogen/ weg gepflüget/ auch wol  
die



• wußt des Pfarrers / auch nach Gelegenheit der  
Summen / so sie über 5. Gulden leufft / mit Ein-  
willigung des Superintendentens / geschehen /  
anderer gestalt auch die Ausgabe den Vorstehern  
und Kirchvätern nicht in Rechnung passiren solle.

Bösen Verdacht des Eigennutzes / und Ab-  
bruch der geistlichen Güter zu verhüten / sollen die  
Kastenherren / Vorsteher / Hospital Verwalter  
und Kirchväter künfftig die jenigen Früchte / die  
sie Amptswegen einzunehmen haben / so wol Des-  
sem und Zinse an Wein / Getreide / Viehe / Hünern  
und dergleichen / nicht für sich selbst umb ein gerin-  
ges Geld behalten / sondern dem höchsten Werth  
nach verkauffen / die Pfarrer und Superintendenten  
auch genau achtung darauff geben.

Demnach auch viel Landstreicher und Land-  
bettler die Gotteshäuser und Hospital mit ihrem  
Betteln aussaugen / unter dem Namen der Armen  
manchesmal loses leichtfertiges Gesind sich ein-  
menet: So solle von dato an / niemanden aus  
den Gotteshäusern / gemeinen Kasten / oder an-  
dern geistlichen milden Gestifften etwas gereicht /  
noch jemand in die Hospital oder Lazareth aufge-  
nommen werden / er habe denn gungsame und  
glaubwürdige Kundschaft vorgelegt / und ges-  
chehe mit Wissen und Willen jedes Orts Pfar-  
ters und Gerichtsherrn. Ben



107.  
Bey welcher Gelegenheit Wir nicht unter-  
lassen können zu verordnen / weil bißhero viel  
auswertige und inländische Bettler / Vaganten  
und Mendicanten sich unterstehen dürfen / in  
unserm ganken Churfürstenthumb auff Patent/  
Vorschriften und sonsten / Beysteuer und All-  
mosen zu colligiren, auch wol es dahin zu bring-  
en / daß man ihnen aus den Kirchen hat etwas  
reichen / oder gar vor der Kirch samlen müssen /  
und unsere Unterthanen / ihnen Allmosen zu ge-  
ben / nötigen / darbey aber oft grosser Berrug für-  
gegangen / in dem die Zeugnuß entweder falsch ge-  
wesen / oder von andern ex practicirt und erkau-  
fet: Uber das von dergleichen Personen manches  
Ubel gestiftet / und allerhand Unfug getrieben  
worden.

Daß demnach hinfüro niemand sich unter-  
fange bey Leibesstraff / wer der auch auffer Lan-  
des oder im Lande seyn möchte / öffentlich / oder  
von Haus zu Hause des Allmosen zu samlen / es  
seyen denn seine Zeugnuß vorhin von unserer  
Consistorien einem authorisiret, und ihme in ei-  
nem oder dem andern Kreis umbzugehen / aus-  
drücklich erlaubet worden: Darauff denn jedes  
Orts Obrigkeit fleissig achtung geben / und ande-  
rer gestalt einige samlung nicht gestatten sollen.

Wir



Wir wollen auch die übermässigen Zehrungen auff der Kirchen Unkosten/bey den angestellten Kirch Rechnungen und Einweihungen der neuen Pfarrer und Caplan/ gänzlich verboten haben.

Und befehlen darneben/ daß die Verschreibungen der Kirchen Gelder nicht den Collatorn auff ihren Häusern/ sondern in der Kirchen fleissig verwahret werden.

Wenn sich auch Kirchenstände/durch Absterben oder Abzug derer/ so sie betreten und besessen haben/ erledigen/ so sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen/bey Verlust derselben/ zu lösen/ und der Kirchen das Geld zu entrichten/ schuldig und pflichtig seyn.

Die Glocken sollen auch in gute acht genommen/ und hinfüro alle Mißbräuche derselben gänzlich abgestellet / sie auch zu anders nichts / als zu dem Gottesdienst / und bey Kindtauffen/ copulationen, Begrebnüssen/ oder wenn in nöthigen Fällen oder Feners Gefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist/ gebrauchet werden / bey Verlust der Kirchner Dienste / und anderer ernstesten Straffen

Was schließlich anlanget/ andere tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute insonderheit

F

heit



heit Gott so grausam lästern/ die Spin- und Kö-  
ckenstuben/ auch allerley leichtfertige Tänze hal-  
ten/ und bey den Ausgaben der Bräute grosse üp-  
pigkeit üben: Item/ daß etliche an ihren Eltern  
mit Worten und der Hand sich gröblich vergreif-  
fen/ den abgöttischen Segensprechern sich erge-  
ben/ den Ziegeunern nachlauffen/ öffentlichen  
Wucher/ Hurerey/ Ehebruch/ und was derglei-  
chen mehr seyn mag/ treiben: so wollen wir uns  
auff unsere gemeine Landes- Kirchen- und Poli-  
tey- Ordnung beruffen/ und allen Obrigkeiten  
und Gerichtsherrn ernstlich aufferleget und be-  
fohlen haben/ daß sie/ nach Anleitung derselben/  
gegen solche Verbrecher verfahren/ sie mit Ge-  
fengnuß/ Verweisung/ und nach Gelegenheit/  
auff Belernung der Rechte/ auch mit Leibes und  
Lebens Straffe belegen/ und dermassen über un-  
sern angeedeuteten vorigen Ordnungen/ auch die-  
sen letzten General-Visitation Decreten halten/  
damit sie es gegen Gott und Uns verantworten  
mögen/ und Wir zu anderm Einsehen und Ein-  
bringung der Straffen/ die auß fernmige Execu-  
tores verordnet sind/ nicht verursachet werden.

Darnach sich männiglich zu achten. Datum  
Dresden/ am 6. Augusti, Anno

1624.





Leipzig /



In Verlegung Thomæ Schürers Erben /  
und Matthiæ Bödens.

Gedruckt bey Henning Kölern.

---

Anno M. DC. XLVII.



Samuel Willebrandt, notariatus Jureur.

Das ist Johannes Jacob Willebrandt, quoniam. Denique hinc  
Willebrandt, Faber und Drechsler im Ort, Döblich in Braunschweig,  
hinc hinc hinc hinc hinc, etc. hinc hinc hinc hinc hinc, hinc hinc  
hinc hinc, In hinc hinc hinc, Anno 23 Maji, hinc hinc  
1662, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc.

hinc hinc, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
(hinc hinc hinc hinc) hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
23 Maji, hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc.

M. B. Willebrandt, Pastor & Adj. Colord. mea man

Ve 7587 01

me





hunger  
 Ben G  
 Wir an  
 fern Co  
 einsten  
 sind W  
 gehend  
 nen/ do  
 le Kirch  
 perinte  
 ner/ K  
 sohlen  
 tal/ Lo  
 und Z  
 schaffe  
 N  
 men si  
 Sorg  
 Unser  
 halten  
 und G  
 unsere  
 und de  
 reichte  
 Ausb  
 tung

unsers gant  
 de/ daher  
 nes bey un  
 mehr denn  
 ger Ursach  
 eine durch  
 anzuord  
 es umb als  
 ab alle Sus  
 Schuldies  
 ihnen anbe  
 ser/ Hospi  
 ingepfarrte  
 nthumb bed  
 ten einkom  
 väterlicher  
 an/ daß in  
 ynodus ge  
 Politischen  
 Affloren  
 erwogen/  
 es alles ges  
 ächtigen/zu  
 zur Erhalo  
 ten Gottes  
 diensts/

